

**Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung  
der Technischen Universität Hamburg- Harburg  
für den Bachelor-Studiengang  
General Engineering Science**

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 16. April 2012 gemäß § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S.550), die nachstehende vom Akademischen Senat am 28.03.2012 auf Grund von § 85 Absatz 1 HmbHG beschlossenen fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang General Engineering Science an der Technischen Universität Hamburg-Harburg genehmigt. Für Studierende des Studiengangs General Engineering Science ersetzen sie die Ordnung „Fachspezifischer Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Allgemeine Ingenieurwissenschaften und General Engineering Science an der Technischen Universität Hamburg-Harburg“ vom 29.07.2009.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science
- § 4 Spezialisierung General Engineering Science\_Plus (GES\_Plus)
- § 5 Abschlussarbeit
- § 6 Inkrafttreten, Übergangsregelung

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dies sind die fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Bachelor-Studiengang General Engineering Science (GES). Für Studierende des Studiengangs Allgemeine Ingenieurwissenschaften ersetzen sie die Ordnung „Fachspezifischer Teil der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Allgemeine Ingenieurwissenschaften und General Engineering Science an der Technischen Universität Hamburg-Harburg“ vom 29.07.2009.
- (2) Der Bachelor-Studiengang „General Engineering Science“ ist nach dem sogenannten Y-Modell aufgebaut. Nach dem ersten Studienjahr teilt er sich in zwei Spezialisierungen, General Engineering Science (GES) und General Engineering Science\_Plus (GES\_Plus). Die Spezialisierung GES umfasst insgesamt drei Studienjahre, die Spezialisierung GES\_Plus umfasst insgesamt vier Studienjahre mit einem einjährigen integrierten Auslandsaufenthalt im nicht deutschsprachigen Ausland.
- (3) Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die allgemeinen Bestimmungen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
- (4) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der ASPO.

## § 2 Zuständigkeiten

### (1) Studiendekanat

Zuständig ist die Gemeinsame Kommission der Studiendekanate.

### (2) Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss für die Gemeinsame Kommission der Studiendekanate.

### (3) Praktikantenamt

Zuständig sind die Praktikantenämter der beteiligten Studiendekanate.

### (4) Studienfachberatung

Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater werden durch die Gemeinsame Kommission der Studiendekanate benannt.

## § 3 Umfang und Art der Prüfung zum Bachelor of Science

### (1) Zur Prüfung zum Bachelor of Science gehören:

1. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;

2. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen sind. Auswahl und Festlegung der Fachmodule des Wahlpflichtbereichs erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;

3. Studiennachweise in Fachmodulen des Pflichtbereichs deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;

4. Studiennachweise in Fach- und Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;

5. die Abschlussarbeit (§ 4).

### (2) Über Absatz 1 hinaus findet § 22 Absätze 2 bis 7 der ASPO Anwendung.

## § 4 Spezialisierung General Engineering Science\_Plus (GES\_Plus)

- (1) Abweichend von § 4 Abs. (2) ASPO beträgt die Regelstudienzeit im Studiengang GES in der Spezialisierung GES\_Plus einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen acht Semester. Der Gesamtumfang der Studienleistungen beträgt 240 Leistungspunkte und es gelten die Anrechnungsregelungen der Abs. 3 und 7. Mit Beginn des Auslandsaufenthaltes verschiebt sich die empfohlene Semesterzahl des Studienplanes um 2 Semester.

- (2) Studierende des Studiengangs GES können im Rahmen der Rückmeldefrist zum dritten Fachsemester in schriftlicher Form gegenüber dem Prüfungsamt erklären, dass sie ab dem Beginn des dritten Fachsemesters das Studium in der Spezialisierung GES\_Plus fortführen werden. Diese Erklärung muss vom Studiengangskoordinator GES befürwortet werden.
- (3) Zur Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt sind mit Bezug zum Zielland acht Leistungspunkte in den Bereichen „Sprache, Kultur, Landeskunde“ sowie „Interkulturelle Kommunikation“ zu erbringen. Im Umfang von 2 ECTS werden die in diesem Bereich erbrachten Leistungspunkte auf die im Bereich der Ergänzungsmodule Block II zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet.
- (4) Der integrierte Auslandsaufenthalt setzt sich zusammen aus einem Studium an einer ausländischen Hochschule sowie einem berufsbezogenen Praktikum. Die ausländische Hochschule soll eine Kooperationshochschule der TUHH für das Programm GES\_Plus sein. In Absprache mit dem Studiengangskoordinator GES und dem Koordinator der jeweiligen Studienrichtung können Studierende jedoch eine andere ausländische Hochschule wählen. Die Organisation des Studienplatzes sowie des Auslandspraktikums wird mit Unterstützung der TUHH vom Studierenden selbst organisiert. Das Auslandspraktikum soll in einem Unternehmen, kann aber in begründeten Ausnahmefällen auch an der ausländischen Hochschule absolviert werden.
- (5) Die Wahl der Fächer an der ausländischen Hochschule aus dem dortigen Studienplan wird in einem vom Studierenden mit dem Studiengangskoordinator GES und dem Koordinator der jeweiligen Studienrichtung abzustimmenden Learning Agreement festgelegt. Im Learning Agreement für das gesamte Auslandsjahr werden Studienleistungen im Umfang von 54 Leistungspunkten vereinbart. Das Learning Agreement ist Bestandteil der Prüfungsakte. Ergeben sich kurzfristig Änderungen im Studienplan der ausländischen Hochschule, ist das Learning Agreement durch den Studierenden in Abstimmung mit dem Studiengangskoordinator GES und dem Koordinator der jeweiligen Studienrichtung unverzüglich anzupassen. Sollten die für die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erhaltenen Noten vom deutschen Notensystem abweichen, werden sie vom Studiengangskoordinator GES im Benehmen mit dem Koordinator der jeweiligen Studienrichtung in das deutsche Notensystem umgerechnet.
- (6) Im Rahmen des Auslandsaufenthaltes müssen mindestens 40 Leistungspunkte erbracht werden. Von den während des Auslandsaufenthalts zu erbringenden Leistungspunkten sind mindestens 16 Leistungspunkte im Rahmen des Auslandsstudiums und mindestens 20 Leistungspunkte im Rahmen des Auslandspraktikums zu erbringen.
- (7) In Absprache mit dem Studiengangskoordinator GES und dem Koordinator der jeweiligen Studienrichtung ersetzen Teile der an der ausländischen Hochschule erworbenen Leistungspunkte abhängig von der Studien- bzw. Vertiefungsrichtung Teile der in der jeweiligen Studien- bzw. Vertiefungsrichtung zu erbringenden Leistungspunkte.
- (8) Für die an der ausländischen Hochschule abzulegenden Prüfungen gelten die Prüfungsmodalitäten der ausländischen Hochschule. An der ausländischen Hochschule nicht erbrachte Prüfungsleistungen der gewählten Module können entweder dort wiederholt oder müssen durch vom Studiengangskoordinator GES oder dem Koordinator der jeweiligen Studienrichtung bzw. Koordinator der Vertiefungsrichtung zu bestimmende Ersatzprüfungsleistungen erbracht werden. Der Studierende hat nach Rückkehr aus dem Auslandsaufenthalt unverzüglich dem Prüfungsamt gegenüber zu erklären, ob er die nicht erbrachten Prüfungsleistungen im Ausland nachholen oder Ersatzleistungen erbringen wird. Die Bestimmung der Ersatzprüfungsleistung hat unverzüglich nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes zu erfolgen und ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.

- (9) Der vorgesehene Ort und die Dauer des Praktikums werden ebenfalls im Learning Agreement festgestellt. Das Nähere des berufsbezogenen Praktikums bestimmt die Praktikumsordnung.
- (10) Können während des Auslandsaufenthaltes die in Absatz 6 vorgesehenen Mindestleistungspunkte nicht erbracht werden, wechselt der Studierende wieder in die Spezialisierung GES. In diesem Falle sind die Leistungspunkte entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung der Spezialisierung GES zu erbringen. Die im Ausland erbrachten Leistungen werden hierauf angerechnet.

## **§ 5 Abschlussarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit wird mit 12 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einem Umfang von 9 Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Bei dem parallelen Besuch von Lehrveranstaltungen ist der Bearbeitungszeitraum von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. Hierbei dürfen sechs Monate nicht überschritten werden.
- (2) Über Absatz 1 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in Kraft. Es gelten die entsprechenden Studienpläne im Anhang.
- (2) Das Lehrangebot erfolgt für jeden Studienanfängerjahrgang entsprechend dem im jeweiligen Studienplan empfohlenen Semester.
- (3) Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2010/11 im Studiengang GES aufgenommen haben, können im Rahmen der Rückmeldefrist zum Wintersemester 2012/13 in schriftlicher Form gegenüber dem Prüfungsamt erklären, dass sie ab Beginn des Wintersemesters 2012/13 das Studium in der Spezialisierung GES\_Plus fortführen werden.

Hamburg, den 28.03.2012

## **Technische Universität Hamburg-Harburg**

### **Anhang:**

- ⇒ Studienplan B.Sc „Allgemeine Ingenieurwissenschaften /General Engineering Science“ (AIW/GES) zum Studienbeginn vor WS 2010/11
- ⇒ Studienplan B.Sc „Allgemeine Ingenieurwissenschaften /General Engineering Science“ (AIW/GES) zum Studienbeginn ab WS 2010/11
- ⇒ Studienplan B.Sc „Allgemeine Ingenieurwissenschaften /General Engineering Science“ (AIW/GES) zum Studienbeginn ab WS 2011/12
- ⇒ Studienplan B.Sc „General Engineering Science“ (GES) zum Studienbeginn ab WS 2012/13